

Art. 11 § 6 IO

IO - Insolvenzordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 6.

§ 196 Abs. 1 KO in der Fassung des Artikels 6 ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Abschluss eines Zahlungsplans nach dem 28. Februar 2006 bei Gericht einlangt.

In Kraft seit 14.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at